

Datenschutz: Wann brauche ich eine Einwilligung?

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Viele Vereine sehen sich nach wie vor bei der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vor erhebliche Probleme gestellt. Manchmal resultieren Schwierigkeiten auch daraus, dass Vereine es „zu gut meinen“ und höhere Anforderungen an den Datenschutz stellen als die DSGVO. So taucht in letzter Zeit sinngemäß immer wieder folgende Frage auf: „Wir haben unsere Mitglieder angeschrieben und gebeten, ihre Einwilligung mit der Verarbeitung ihrer Daten durch den Verein zu geben. Zahlreiche Mitglieder haben aber noch nicht geantwortet. Was können wir tun, um möglichst rasch die restlichen Einwilligungen zu erhalten?“

Manche Vereine kommen auf die Idee, den Mitgliedern eine Frist zu setzen und anzukündigen, dass man bei Versäumung der Frist von einer Einwilligung ausgehe. Das ist aber keine gute Idee, denn eine solche „Einwilligung durch Stillschweigen“ ist rechtlich nicht vorgesehen. Man darf keine Einwilligung unterstellen, wenn jemand auf die entsprechende Frage nicht antwortet.

Leider hat sich der Verein unnötig in diese schwierige Situation gebracht. Er hätte gar keine Einwilligungen einholen müssen, soweit es um die Verwendung der Daten zu Vereinszwecken im Rahmen der für den Verein notwendigen Mitgliederverwaltung geht. Denn die DSGVO erlaubt die Verarbeitung der Daten, ohne die der Verein keine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung betreiben kann, auch ohne Einwilligung der Mitglieder. Dies betrifft die Pflichtdaten, die eine Person angeben muss, wenn sie Vereinsmitglied werden will, wie etwa Name, Anschrift und Telefonnummer; Geburtsdatum und E-Mail-Adresse dann, wenn diese Daten zur Erfüllung des Vereinszwecks unbedingt benötigt werden (z.B. Stimmrecht ab einem bestimmten Alter, E-Mail-Schriftverkehr laut Satzung vorgesehen).

Es bedarf auch nicht immer einer Einwilligung, wenn Daten auf der Homepage und in sozialen Netzwerken veröffentlicht werden sollen. So darf etwa über öffentliche Vereinsveranstaltungen auch ohne Einwilligung textlich und bildlich berichtet werden, soweit dabei die Veranstaltung im Vordergrund steht und Einzelpersonen nicht abgebildet werden. Demgegenüber bedarf es einer Einwilligung z.B. bei internen Veranstaltungen oder bei Fotos von Einzelpersonen.

Auch wenn keine Einwilligung erforderlich ist, müssen Mitglieder und andere Personen jedoch stets über die beabsichtigte Datenverarbeitung informiert werden. Dies gilt nicht nur im Rahmen der Mitgliederverwaltung, sondern auch im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen (etwa so: Auf dieser Veranstaltung werden Fotos gemacht. Möglicherweise sind Zuschauer und Teilnehmer auf diesen Fotos erkennbar. Es ist beabsichtigt, die Fotos im Internet - z.B. auf unserer Homepage und bei Facebook - zu veröffentlichen. Bei Fragen wenden Sie sich an: ...). Von der Informationspflicht war in dieser Kolumne schon mehrfach die Rede (Artikel 12, 13 DSGVO).

Vor diesem Hintergrund wäre es also durchaus eine geeignete Strategie, nur dann Einwilligungen einzuholen, wenn diese rechtlich erforderlich sind, statt den meist untauglichen Versuch zu unternehmen, von Vornherein alle Mitglieder um deren Einwilligung zu bitten.

Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an freiwilligenzentrum@mittelhessen.de